

# **Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung an der Grund- und Mittelschule Schillingsfürst**

13.12.2016

Der Mittelschulverband Schillingsfürst erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 9 BaySch FG i.V.m. Art. 22 KommZG, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Der Mittelschulverband Schillingsfürst erhebt für die Benutzung der Einrichtung „Schulkindbetreuung“ an der Grund- und Mittelschule Schillingsfürst Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung werden für die Monate September bis Juli erhoben und sind in Monatsbeträgen gem. § 4 Abs.2 bemessen.
- (3) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Schulkindbetreuung nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (4) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ist auch dann voll zu entrichten, wenn die täglichen Betreuungszeiten nicht voll in Anspruch genommen werden.
- (5) Wird ein Kind gem. § 6 der Betreuungssatzung vom Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen, werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.
- (6) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Schulkindbetreuungsbesuch bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

## § 4

### Gebührenhöhe

(1) **Mittagsbetreuung** (ohne Essen)

Die Gebühr für die Mittagsbetreuung beträgt pro Tag 2,50 €

(2) **Betreutes Mittagessen**

Die Gebühren für das betreute Mittagessen betragen bei

Buchungsmodell	Gebühr je Monat
a) bei Buchung für 1 Tag pro Woche	10,50 €
b) bei Buchung für 2 Tage pro Woche	21,00 €
c) bei Buchung für 3 Tage pro Woche	31,50 €
d) bei Buchung für 4 Tage pro Woche	42,00 €

## § 5

### Ermäßigung / Rückerstattung

- (1) Werden zur den monatlichen Gebühren nach § 4 Abs.2 Leistungen von Dritten als Zuschuss gewährt, so vermindern sich die zu zahlenden monatlichen Gebühren um diesen Betrag.
- (2) Nach Ende des Schuljahres kann bis zum darauffolgenden 30.09. eine Rückerstattung für abgemeldete Verpflegungstage erfolgen. Eine Rückerstattung erfolgt ab einem Betrag von 17,00 €.

## § 6

### Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs.1 werden im Voraus, nach Abs.2 zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 4 sind bar oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
- (3) Bei Nichteinlösung des Lastschriftmandats oder bei Stornierung ist die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr von dem Gebührenschuldner zu erstatten.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Schillingsfürst, 14.12.2016



Trzybinski  
1.Vorsitzender